

**Jagddienstvertrag
des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz
(Stand 01.03.2019)**

ÄNDERUNGSJOURNAL

Änderungen Fassung 01.03.2019 gegenüber vorheriger Fassung 01.10.2014
(Im Text sind die geänderten Passagen mit roter Schriftfarbe gekennzeichnet)

Bezug (neuer Stand)	Änderung
§ 10	§ 10 wurde neu gefasst vor dem Hintergrund des Art. 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
§ 11	Wird durch den vorangegangenen Paragraphen der vorherigen Fassung ersetzt.
§ 12	Wird neu gefasst als § 11 der vorherigen Fassung

Jagddienstvertrag
des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz
(Stand 01.03.2019)

INHALTSÜBERSICHT

§ 1 Jagdnutzung im (Teil)Jagdbezirk.....	3
§ 2 Beauftragung des Jägers	3
§ 3 Beginn und Dauer des Vertrages	4
§ 4 Aufgaben des Jägers	4
§ 5 Rechte und Pflichten des Jägers	5
§ 6 Vergütung, Kosten	5
§ 7 Versicherungen	6
§ 8 Abschusserfüllung, Jagderlaubnisse	6
§ 9 Außerordentliche Kündigung	6
§ 10 Datenschutzrechtliche Informationspflicht	7
§ 11 Zusätzliche Vereinbarungen	7
§ 12 Salvatorische Klausel.....	7

Muster-Jagddienstvertrag

über den gemeinschaftlichen (Teil)Jagdbezirk/(Teil)Eigenjagdbezirk*

...

zwischen der Gemeinde/Jagdgenossenschaft*

...

vertreten durch den Bürgermeister/Jagdvorstand* ...

und

Frau/Herrn* ..., geboren am ...

in ...

wird folgender Dienstvertrag geschlossen:

§ 1

Jagdnutzung im (Teil)Jagdbezirk

(1) Die Gemeinde/ Jagdgenossenschaft* ... lässt gemäß Beschluss des Gemeinderates/der Versammlung der Jagdgenossen* vom ... die Jagd im (Teil)Jagdbezirk ... für eigene Rechnung durch einen angestellten Jäger ausüben.

(2) Der (Teil)Jagdbezirk ist in dem beiliegenden Lageplan (mit eingezeichneten Reviergrenzen) und Flächenverzeichnis, die beide zum Bestandteil dieses Vertrags gemacht werden, dargestellt.

§ 2

Beauftragung des Jägers

Im Eigenjagdbezirk

(1) Frau/Herr* ... wird als Jäger für diesen (Teil)Jagdbezirk mit der Durchführung der Jagd nach § 9 Abs. 4 LJG beauftragt und als jagdausübungsberechtigte Person benannt.

Der Jagdschein von Frau/Herrn* ... trägt die Nr. ...

Im gemeinschaftlichen Jagdbezirk

(1) Die Versammlung der Jagdgenossenschaft hat am ... beschlossen, Frau/Herrn* ... als Jäger für diesen (Teil)Jagdbezirk mit der Durchführung der Jagd nach § 12 Abs. 1 LJG zu beauftragen und als jagdausübungsberechtigte Person zu benennen.

(2) Frau/Herr* ... ist jagdpachtfähig im Sinne von § 14 Abs. 5 LJG und weist ihre/seine* erforderliche Qualifikation nach durch

- berufliche Qualifikation zur/zum ...*

*Nichtzutreffendes streichen!

- langjährige jagdliche Erfahrung auf die hauptsächlich vorkommenden Wildarten.*

§ 3

Beginn und Dauer des Vertrages

(1) Dieser Vertrag beginnt am ... und endet am ... Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende.*

oder

Dieser Vertrag beginnt am ... und endet am ... Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Vertrages von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt wird. Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende.*

(2) Der Vertrag kann ohne Angabe von Gründen spätestens drei Monate vor Ablauf jeden Jagdjahres (1. April bis 31. März) schriftlich gekündigt werden.

(3) Der Vertrag erlischt sofort

- a) unter den in § 13 BJagdG/ § 18 Abs. 1 LJG Rheinland-Pfalz genannten Voraussetzungen oder
- b) wenn keine Jagdhaftpflichtversicherung besteht (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 BJagdG).

§ 4

Aufgaben des Jägers

(1) Die Gemeinde/Jagdgenossenschaft* hat am ... ein Jagdkonzept beschlossen (Anlage). Der Jäger nimmt für die Gemeinde/Jagdgenossenschaft* die Rechte und Pflichten des Jagdrecht nach Maßgabe dieses Jagdkonzeptes wahr.

(2) Der Jäger hat insbesondere

- a) für die Erfüllung der festgesetzten Abschussregelungen für Schalenwild Sorge zu tragen. Der Bürgermeister/Jagdvorstand* kann ihm hierfür Weisungen erteilen;
- b) das erlegte Wild entsprechend der geltenden hygienischen Regelungen zu versorgen;
- c) das aufgefundene Fallwild entsprechend den rechtlichen Bestimmungen unschädlich zu beseitigen;
- d) alle erforderlichen Jagdeinrichtungen (z. B. Hochsitze) im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/Jagdvorstand* und den betroffenen Grundstückseigentümern aufzustellen. Schäden an Jagdeinrichtungen hat der Jäger umgehend zu reparieren;
- e) eine Streckenliste für jedes erlegte und aufgefundene Wild zu führen. Die Streckenliste ist laufend zu führen und auf Verlangen, spätestens jedoch bis zum 1. April eines jeden Jahres, dem Bürgermeister/Jagdvorstand* vorzulegen;
- f) die erforderlichen Meldungen und Vorlagen gegenüber der Jagdbehörde zu machen;
- g) dem Bürgermeister/Jagdvorstand* monatlich über die Erfüllung des Abschusses Bericht zu erstatten;
- h) mit geschädigten Grundeigentümern in Kontakt zu treten und ggf. Ortstermine in Wild-

* Nichtzutreffendes streichen!

und Jagdschadensverfahren nach Abstimmung und im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/Jagdvorstand* wahrzunehmen;

- i) außergewöhnliche Vorkommnisse dem Bürgermeister/Jagdvorstand[†] unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Rechte und Pflichten des Jägers

(1) Im Rahmen ordnungsgemäßer Bejagung und zur Erfüllung der Abschussregelung ist der Jäger verpflichtet, weitere Personen an der Jagdausübung nach Maßgabe und im Rahmen des Jagdkonzeptes zu beteiligen (Jagderlaubnisscheininhaber und Jagdgäste). Der Jäger ist diesen Personen gegenüber weisungsbefugt und koordiniert ihre Jagdausübung.

Darüber hinaus ist die Mithilfe anderer Personen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bürgermeisters/Jagdvorstandes* zulässig.

(2) Mit Beginn eines jeden Jagdjahres hat der Jäger dem Bürgermeister/Jagdvorsteher* einen gültigen Jagdschein vorzulegen.

(3) Es gelten die jeweils aktuellen gesetzlichen Vorschriften zur Unfallverhütung, derzeit VSG 4.4 der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. Der Jäger trägt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Vorschriften im Jagdbetrieb.

(4) Der Jäger verpflichtet sich, alle übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß und rechtzeitig auszuführen, alle Werte der Gemeinde/Jagdgenossenschaft* schonend und pfleglich zu behandeln, allen Schaden nach besten Kräften von der Gemeinde/Jagdgenossenschaft* abzuwehren sowie über alle betrieblichen Vorgänge und Angelegenheiten, von denen er Kenntnis erlangt, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses Stillschweigen zu bewahren.

(5) Der Jäger benutzt die im Revier vorhandenen Jagdeinrichtungen auf eigene Gefahr. Mindestens einmal pro Jahr hat eine gemeinsame Besichtigung der Jagdeinrichtungen mit dem Bürgermeister/Jagdvorsteher* zu erfolgen.

(6) Der Jäger hat den Jagdschutz nach § 33 LJG im erforderlichen Umfang sicherzustellen. Im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/Jagdvorstand* hat er mit den benachbarten Jagdbezirken Wildfolgevereinbarungen abzuschließen sowie dafür zu sorgen, dass brauchbare Jagdhunde im jagdrechtlichen Sinne zur Verfügung stehen.

(7) Der (Teil)Jagdbezirk ... gehört der Rotwild*-/Damwild*-/Muffelwild*-Hegegemeinschaft ... an. Die Rechte und Pflichten in der Hegegemeinschaft sind in Abstimmung und im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/Jagdvorstand* wahrzunehmen.

§ 6

Vergütung, Kosten

(1) Der Jäger erhält für seine Tätigkeit und seinen Aufwand die Möglichkeit der unbeschränkten Jagdausübung im Rahmen der gültigen Abschussregelungen sowie das Aneignungsrecht auf sämtliche Trophäen und Schmuckstücke des von ihm erlegten Wildes und*

der Jäger erhält eine Vergütung

[†] Nichtzutreffendes streichen!

- von ... € im Jagdjahr*
- i.H.v. 10 % des erzielten Umsatzes aus dem Jagdbetrieb nach Abschluss des Jagdjahres*

oder/und*

der Jäger erhält als Vergütung jedes 3. selbst erlegte Stück Schalenwild.*

(2) Sachkosten für Reviereinrichtungen einschließlich deren Unterhaltung und Instandsetzung, Wildschadensersatz, Beiträge zur Berufsgenossenschaft sowie evtl. Umlagen einer örtlichen Hegegemeinschaft nach § 13 LJG trägt die Gemeinde/Jagdgenossenschaft*.

Die Jagdsteuer im gemeinschaftlichen Jagdbezirk trägt die Jagdgenossenschaft.

§ 7

Versicherungen

Der Jäger hat auf eigene Kosten eine private Unfallversicherung abzuschließen, welche ausdrücklich sämtliche Unfallrisiken bei der Jagdausübung mit einschließt. Der Nachweis darüber ist der Gemeinde/Jagdgenossenschaft vor Vertragsabschluss vorzulegen.

§ 8

Abschusserfüllung, Jagderlaubnisse

(1) Sollte der Jäger den geforderten Schalenwild-Abschuss bis zum 15. Dezember jeden Jahres nicht zu mindestens 80 % erfüllt haben, so kann die Gemeinde/Jagdgenossenschaft* andere Personen mit der Abschusserfüllung beauftragen.

(2) Die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen nach § 16 LJG obliegt dem angestellten Jäger nach Maßgabe des Jagdkonzepts und im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/Jagdvorstand*.

Erteilte Jagderlaubnisscheine sind auf Verlangen des Bürgermeisters/Jagdvorstandes* zu widerrufen, wenn sich für den Bürgermeister/Jagdvorstand* ein wichtiger Grund ergeben hat.

Der einzelne Jagderlaubnisschein bedarf der Schriftform und muss stets widerruflich sein. Er ist nur gültig, wenn er vom Bürgermeister/Jagdvorstand* gegengezeichnet ist.

Diese Regelungen gelten nicht für die Erlaubnis von Einzelabschüssen sowie für Teilnehmer an Bewegungsjagden.

§ 9

Außerordentliche Kündigung

(1) Die Kündigung dieses Vertrages ist ohne Einhaltung einer Frist zulässig, wenn der Jäger trotz schriftlicher Abmahnung durch den Bürgermeister/Jagdvorstand

- a) gegen die Jagdgesetze oder
- b) gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt.

(2) Bei schwerwiegenden Verstößen ist eine Abmahnung entbehrlich.

*Nichtzutreffendes streichen!

§ 10 **Datenschutzrechtliche Informationspflicht**

Auf Grundlage dieses Vertrages werden personenbezogene Daten des beauftragten Jägers gespeichert und zweckgebunden verarbeitet. Eine Information gemäß Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist diesem Vertrag als Anhang beigefügt. Mit Vertragsabschluss bestätigt der Jäger, dass die Gemeinde/Jagdgenossenschaft* der aus dem Vertragsverhältnis ergehenden datenschutzrechtlichen Informationspflicht damit nachgekommen ist.

§ 11 **Zusätzliche Vereinbarungen**

...

§ 12 **Salvatorische Klausel**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages aus irgendwelchen Gründen rechtsunwirksam sein, so wird der Bestand dieses Vertrages im Übrigen davon nicht berührt.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch ihrem Sinn entsprechende rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(beauftragter Jäger)

(Bürgermeister/Jagdvorsteher*)

(1. Beisitzer)

(2. Beisitzer)

**Nichtzutreffendes streichen!*

Vorstehender Vertrag wurde der unteren Jagdbehörde zur Kenntnis vorgelegt.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Dienstsiegel

- Untere Jagdbehörde -

(Unterschrift)

Anlage: Flächenverzeichnis und Lageplan des (Teil)Jagdbezirkes
Jagdkonzept vom ...
Information gem. Art. 13 DSGVO